

Zusammenfassung des Memos betreffend die Weiterleitung der Überschüsse aus den Gebühren der OAK BV an die allgemeine Bundeskasse

Rechtliche Beurteilung

- 1 Die Kosten der Oberaufsicht sollen vollständig durch Abgaben und Gebühren gedeckt werden. Diese werden periodisch auf ihre Kostendeckung überprüft.¹ In den ersten beiden Jahren ihrer Existenz hat die OAK BV durch die Aufsichtsabgabe wesentlich mehr eingenommen, als für die Deckung der Kosten notwendig war.² Dieser Überschuss von CHF 3,6 Mio. floss in die allgemeine Bundeskasse.³
- 2 Die Bestimmung zur Gebührenfestsetzung in Art. 7 BVV 1 (CHF 300 pro VE und 80 Rappen pro Versicherten) muss als verfassungswidrig bezeichnet werden, da sie nicht geeignet ist, die Aufsichtsgebühren auf das zur Deckung der Kosten der Oberaufsicht Notwendige zu beschränken. Ein Abgabebetrag, der nicht durch das Kostendeckungsprinzip beschränkt ist, müsste in einem formellen Gesetz festgelegt sein, was vorliegend nicht der Fall ist.⁴
- 3 Gemäss Art. 53 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) liegt eine Spezialfinanzierung vor, wenn Einnahmen zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe *zweckgebunden* sind. Zudem gilt der allgemeine Grundsatz, dass bei Abgaben ein direkter Zurechnungszusammenhang zwischen der Abgabe und der damit finanzierten Tätigkeit bestehen muss.⁵ Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die durch die Aufsichtsgebühr beschafften Mittel für die „Kosten der Kommission und des Sekretariats“⁶ zweckgebunden sind, wobei die Aufgaben der OAK BV im Gesetz definiert sind.⁷
- 4 Die durch die Oberaufsichtsabgabe bleiben auch dann zweckgebunden, wenn aus den Gebühren ein Überschuss erzielt wird. Zu beachten bleibt allerdings

¹ Art. 6 Abs. 2 BVV 1.

² Die Gebühreneinnahmen überstiegen die Kosten um 42 % (2012) bzw. 37 % (2013).

³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2013 der OAK BV, S. 9.

⁴ Die OAK BV hat beim Bundesrat einen Vorschlag eingereicht, wie Art. 7 BVV 1 verfassungskonform ausgestaltet werden kann.

⁵ BGE 138 II 111 E. 5.4.3.

⁶ Art. 64c Abs. 1 BVG.

⁷ Vgl. Art. 64a BVG.

auch, dass die Bildung zweckgebundener Reserven nur eine sekundäre Abhilfemassnahme sein kann. Primär verletzt die Gebühr das Kostendeckungsprinzip und bleibt damit verfassungs- und rechtswidrig.

5 Zur Bekämpfung der Zweckentfremdung der Oberaufsichtsgebühren sind zwei verschiedene Vorgehensweisen denkbar:

1. Mit einem *Wiedererwägungsgesuch* betreffend die Abgabeverfügung kann versucht werden, die Aufsicht zur Abänderung und Rückzahlung der zu hohen Oberaufsichtsgebühr zu bewegen. Dieser Weg ist kompliziert und mit diversen Unsicherheiten belastet, weshalb davon abzuraten ist.
2. Mit einer *Aufsichtsbeschwerde* könnte die Zweckbindung der überschüssigen Gebührenmittel, die in den allgemeinen Bundeshaushalt abgeflossen sind, wieder hergestellt werden. Konkret würde das bedeuten, dass die Mittel vom allgemeinen Bundeshaushalt einem Konto für Aufgaben der OAK BV gutgeschrieben würden.

Vorteile

- Formloses und deshalb weniger aufwändiges Verfahren
- Es können keine Kosten auferlegt werden
- Es besteht eine gewisse Chance, dass die Beschwerde behandelt wird
- Die Beschwerde liegt auch im Interesse der OAK BV, da die Beschwerdeführerin auch deren Interessen vertreten würde (entsprechende Gespräche zwischen PFCpeter AG und OAK BV haben stattgefunden)
- Die Beschwerde führende Anlagestiftung würde gegenüber der OAK BV demonstrieren, dass sie bereit ist, sich zu wehren, was ihr in der Zukunft den Kontakt mit der OAK BV erleichtern wird
- Via Medien könnte das Verfahren für Gratiswerbung benutzt werden (wofür sich PFCpeter AG beispielsweise bei der NNZ am Sonntag einsetzen würde).

Nachteile

- Zu Gunsten der Beschwerde führenden Anlagestiftung kann kein direkter finanzieller Nutzen erzielt werden. Da höchstens die Reserven der OAK BV erhöht werden, ergibt sich der Nutzen für alle VE (inkl. deren Versicherten) erst indirekt durch tiefere Gebühren

Fazit

6 Die KAGAST und/oder eine unabhängige Anlagestiftung sollte eine Aufsichtsbeschwerde an das EDI und/oder die EFK machen mit dem Antrag, dass die zweckgebundene Abgabe an die OAK BV auch dann zweckgebunden bleiben soll, wenn die OAK BV einen Überschuss erzielt. Es sollte beantragt werden, dass die CHF 3.6 Mio. aus den Jahren 2012 und 2013 von der allgemeinen Bundeskasse zurück an die OAK BV überwiesen werden, wo sie in einem Reservekonto einzubuchen sind. Die Kosten für diese Aufsichtsbeschwerde werden sich auf ca. 20'000 bis 25'000 belaufen.

PFCpeter AG



Dr. iur. Erich Peter
LL.M. Taxation
Rechtsanwalt

Zürich, den 25. Juni 2014